



Inhalt:

Wichtig für AZAV Maßnahmenzulassungen!	2
FAQ Träger- und Maßnahmenzulassung.....	3

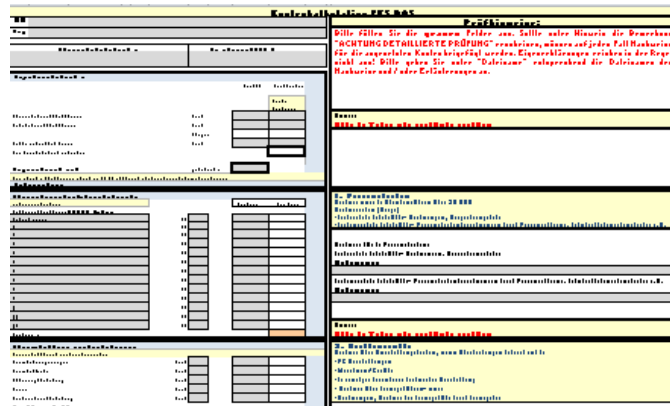
Wichtig für AZAV**Maßnahmenzulassungen!**

Empfehlung des Beirats: Grundsätze zur Überprüfung von Maßnahmekalkulationen im Rahmen der Maßnahmezulassung nach § 179 ff. SGB III i.V.m. § 3 ff. AZAV durch die fachkundigen Stellen (gültig für Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV) V01; Bekanntmachung am 21.12.2016. Gültig ab: 18.01.2017

Im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise und einer Gleichbehandlung aller Akteure werden mit dieser Empfehlung Grundsätze zur Überprüfung von Maßnahmekalkulationen beschlossen; sie sollen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz bei der Kostenkalkulation sowie der Vergleichbarkeit von Maßnahmen dienen. Nach § 179 ff. SGB III i.V.m. § 3 ff. AZAV und i.V.m. den Empfehlungen des Beirats zur Referenzauswahl, zur Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, zur Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung sowie zur Zulassung von Maßnahmebausteinen ist die maßnahmenzulassende fachkundige Stelle verpflichtet, im Rahmen der Zulassung auch über die Angemessenheit von Maßnahmekosten und -dauer nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entscheiden. Eine Maßnahme ist als wirtschaftlich i.S.d. § 179 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III anzusehen, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen, vertretbar und notwendig sind; dabei sind sowohl die Dauer als auch die Qualität der Maßnahme zu berücksichtigen. Im Rahmen der Maßnahmezulassung ist durch die fachkundige Stelle die Maßnahmekalkulation (Kostendeckungs- und Ertragsrechnung) sachgerecht zu prüfen. Dabei sind die ermittelten maßnahmebezogenen Selbstkosten sowie der angestrebte Gewinn vom Träger auszuweisen. Die Maßnahmekalkulation ist unabhängig von Über-, Unterschreitung oder Entsprechung zu den jährlich von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätzen (Bundes-Durchschnittskostensätzen – B-DKS) zu prüfen. Die fachkundige Stelle muss dabei sicherstellen, dass sie bei jeder Maßnahmezulassung nach gleichen Grundsätzen arbeitet; zur Überprüfung der Kostenangemessenheit von Maßnahmen muss sie dabei über ein Regelwerk verfügen und dieses anwenden. Die Maßnahmekalkulation des Trägers muss eindeutig, in sich plausibel, nachvollziehbar und die einzelnen Kalkulationskategorien müssen abgegrenzt sowie zuordenbar sein. Dabei sind die Maßnahmekosten (Summe aller Aufwendungen des

Trägers) bezogen auf die jeweilige Maßnahme zu kalkulieren; es werden Aufwendungen (auch Abschreibungskosten) und Erträge des Trägers berücksichtigt, die mit der Durchführung der jeweiligen Maßnahme im Zusammenhang stehen. Zuschüsse Dritter sind bei den Maßnahmekosten in Abzug zu bringen. Gemeinkosten und Gewinn können anteilig – bezogen auf die jeweilige Maßnahme – eingerechnet werden; sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den übrigen Maßnahmekosten stehen. Miet- und Personalkosten können anteilig – für den Zeitraum, für den sie tatsächlich entstehen – in die Maßnahmekosten eingerechnet werden. Aufwände für Anteile beim Arbeitgeber bzw. in betrieblichen Lernphasen können dabei ebenso mit einbezogen werden und sind hierbei gesondert zu betrachten, da hierfür i.d.R. keine oder geringere Kosten anfallen. Zu einer sachgerechten Prüfung gehört, dass die Entscheidung der fachkundigen Stelle über die Angemessenheit von Maßnahmekosten und -dauer sich nicht allein an Erfahrungs- und Vergleichswerten im Rahmen der Markterkundung orientiert, sondern auch an überprüfbaren objektiven Kriterien und Nachweisen. **Eigenerklärungen des Trägers (ohne Nachweise) genügen diesen Anforderungen nicht.** Maßnahmekosten müssen notwendig für den Erfolg der Maßnahme sein. Das Verhältnis von Aufwand und Nutzen muss – bezogen auf die Maßnahme – gerechtfertigt sein; bspw. muss ein besonderes Equipment oder ein besonderer Personaleinsatz für den Erfolg der Maßnahme erforderlich sein. Dabei sind Ausgaben, die nicht notwendig für den Erfolg der Maßnahme sind, keine notwendigen und damit berücksichtigungsfähigen Aufwendungen. Alle Merkmale einer Maßnahme, die sich auf die entstehenden Kosten auswirken, müssen in der Maßnahmekalkulation nachvollziehbar und nachweisbar sein. Zur Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme gehört, dass diese mit einer pädagogisch/methodisch-didaktisch und wirtschaftlich angemessenen Teilnehmerzahl konzipiert, zugelassen und durchgeführt wird; als angemessene Gruppengröße wird eine Teilnehmerzahl von fünfzehn angesehen. Von dieser Teilnehmerzahl kann aus methodisch-didaktischen oder rechtlichen Gründen abgewichen werden, sofern die räumlichen, personellen und sonstigen Gegebenheiten des Trägers dies erlauben. Sofern eine Maßnahme begründet mit einer anderen Teilnehmerzahl als fünfzehn kalkuliert und zugelassen wird, ist diese Gruppengröße verbindlicher Bestandteil der Zulassung und auf dem Zertifikat zu vermerken. Die Kalkulation des Trägers, die der Maßnahmezulassung zugrunde liegt, und die Kalkulationsprüfung der fachkundigen Stelle müssen nachvollziehbar dokumentiert sein; dies gilt auch für Änderungen nach der Zulassung.

Hieraus folgen Grundsätze für die Überprüfung von Maßnahmenkalkulationen der fachkundigen Stelle DQS



Wir haben unser aktuelles Verfahren auf Konformität zu dieser Beiratsempfehlung geprüft und folgende Änderungen umgesetzt:

- Wir haben eine neue Vorlage für die Kalkulation von Maßnahmenkosten eingeführt. Diese Vorlage entspricht der von der der Bundesagentur für Arbeit in Halle empfohlenen Kalkulationsempfehlung.
- Nach den Beiratsempfehlungen müssen Maßnahmenkosten durch die fachkundige Stelle auch anhand von objektiven Kriterien und Nachweisen überprüft werden. Um eine bessere Nachvollziehbarkeit und Transparenz herzustellen, haben wir neue Regeln für die Vorlage von Kostennachweisen ergänzt. Die Überprüfung der Kostenkalkulation erfolgt jetzt unabhängig von der Über- oder Unterschreitung gegenüber dem Bundesdurchschnittskostensatz.

Die Regeln für die Vorlage von Nachweisen zu den einzelnen Kosten haben wir direkt in die neue Kalkulationsvorlage integriert, so dass diese für Kunden und Auditoren gleichermaßen nachvollziehbar sind. Die Regelungen im Einzelnen:

Personalkosten

Ein Nachweis zu den Personalkosten ist immer ab einem Stundensatz von 35€ pro Unterrichtseinheit beizufügen.

Ausbildungsmittel

Wenn für eine besondere technische Ausstattung Abschreibungen kalkuliert werden, ist ein Nachweis über die Anschaffungskosten einzureichen. Das bezieht sich

beispielsweise auf Maschinen und Geräte oder PC-Ausstattungen. Die Nachweispflicht bezieht sich auch auf weitere besondere technische Bedarfe und auch Lizenzgebühren.

Arbeitskleidung

Wenn Arbeitskleidung einkalkuliert wird, muss dafür immer ein Nachweis eingereicht werden.

Raumkosten

Für die Raumkosten ist künftig immer ein Nachweis beizufügen. Dies kann eine Übersicht über die ortsübliche Vergleichsmiete, oder entsprechende Mietverträge bzw. Erklärungen eines Vermieters über eine geplante Anmietung von Räumen sein.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die fachkundige Stelle damit keine Obergrenzen bezüglich einer Kostenhöhe festlegt, wir setzen damit die Forderungen des Beirates nach §182 SGB III zur Vorlage von objektiven Nachweisen im Rahmen von Kostenprüfungen für AZAV Maßnahmen jetzt vollständig um.

FAQ Träger- und Maßnahmenzulassungen

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir die für das AZAV Verfahren relevanten Fragestellungen und Informationsquellen in einem neuen Dokument zusammengeführt haben (FAQ Regelungen zur AZAV Träger und Maßnahmenzulassung- Die wichtigsten Fragen und Problemstellungen). Die FAQ dient als Hilfestellung und Orientierung und soll Ihnen die Antragstellung, vor allem bei Maßnahmenzulassungen erleichtern. Dieses Dokument finden Sie in dem AZAV Unterlagenpaket, das wir auf unserer Homepage zum Download anbieten.

Nächste Ausgabe AZAV.biz: ca. August 2018